

Bundessozialgericht

- 4 RJ 69/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
6. Januar 1975

Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 10. Dezember 1974 durch seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -, G e y s e r und M ü l l e r und die ehrenamtlichen Richter K r i e g und Dr. L i n d e für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

In diesem Rechtsstreit ist umstritten, ob der Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit von einem früheren Zeitpunkt an, als von der Beklagten anerkannt, beanspruchen kann.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) arbeitete der im Jahre 1912 geborene Kläger zunächst in der elterlichen Landwirtschaft und dann als Malergeselle. Seit 1938 war er bei der Reichsbahn und später bei der Bundesbahn, zuletzt als Rangierarbeiter, beschäftigt.

Die Beklagte lehnte die Gewährung der im April 1970 wegen Emphysem-Bronchitis und Gastritis beantragten Versichertenrente zunächst ab (Bescheid vom 17. August 1970). Sie erklärte sich später bereit, von April 1972 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, nachdem ein medizinischer Sachverständiger dem Kläger wegen Verschlechterung seiner Leistungsfähigkeit durch Coronarinsuffizienz etwa seit April 1972 nur noch leichte körperliche Arbeiten für 3 bis 4 Stunden täglich zumutete.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 18. November 1971). Das LSG hat die Beklagte über ihr Anerkenntnis hinaus verpflichtet, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auch für die Zeit von April 1970 bis Ende März 1972 zu gewähren; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 22. Dezember 1972).

Das LSG hat im wesentlichen ausgeführt, der allgemeine Arbeitsmarkt sei dem Kläger mit der ihm seit März 1970 verbliebenen Fähigkeit zu höchstens 5 Stunden täglicher leichter körperlicher Arbeiten in temperierten und luftsauberen Räumen praktisch verschlossen. Zur Feststellung, daß der Kläger zur Erlangung eines Arbeitsplatzes auf den Zufall angewiesen sei, bedürfe es nicht der Einholung von Auskünften etwa des Arbeitsamtes, der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer. Das LSG hat dazu auf Statistiken und Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Arbeit über das Verhältnis der mit Teilzeitarbeit be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

beschäftigten Männer zur Gesamtzahl aller beschäftigten Männer hingewiesen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen, soweit die Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für Zeiten vor dem 1. April 1972 begehrt werde.

Sie rügt, das LSG sei von den Beschlüssen des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Dezember 1969 zum Inhalt der Begriffe Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit (BSG 30, 167, 192) abgewichen, soweit es - ohne eigene Ermittlungen - das Bestehen eines Teilzeitarbeitsmarktes für männliche Versicherte seit 1970 verneine. Es habe § 1247 der Reichsversicherungsordnung nicht richtig angewandt.

Der Kläger beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Revision ist unbegründet.

Die Revision beanstandet nicht die Feststellung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit des Klägers durch das LSG. Somit ist davon auszugehen, daß die Einsatzfähigkeit des Klägers in der noch umstrittenen Zeit auf täglich höchstens 5 Stunden zeitlich begrenzt und außerdem auf leichte körperliche Arbeiten zu ebener Erde in temperierten und luftsauberen Räumen - ohne Gefahrenstellen - beschränkt war, sowie daß der Hinweis des medizinischen Sachverständigen "in Frage käme vor allem eine Schreibtischtätigkeit" als Kennzeichnung der erheblich eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Klägers aufzufassen ist.

Die Revision hat zwar gerügt, daß das LSG bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit das Verhältnis von 75 : 100 für die in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen nicht, wie in den Beschlüssen des Großen Senats ausgeführt, ermittelt hat. Der Große



- 4 -

Senat hat aber auch Möglichkeiten gesehen, bei denen besondere Ermittlungen zur Aufklärung des Vorhandenseins des im Einzelfall geeigneten Teilzeitarbeitsmarktes ausnahmsweise unterbleiben können. Ein solcher Ausnahmefall ist anzunehmen, weil hier zu den genannten quantitativen und qualitativen Einsatzbeschränkungen das für einen körperlich Arbeitenden relativ hohe Alter des Klägers hinzukommt. Der Umstand, daß 1972 zu den vorhandenen Leiden noch eine Coronarinsuffizienz hinzutrat, ohne daß der Kläger damals in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, läßt den Schluß zu, daß er auch in den Jahren 1970/72 nicht arbeiten durfte, andernfalls er sich erheblichen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt hätte.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen war es vertretbar, daß das LSG von weiteren Ermittlungen absah, insbesondere da dem Kläger auch nicht, wie im angefochtenen Urteil ebenfalls festgestellt ist, zufällig eine Arbeitsmöglichkeit nachgewiesen werden konnte, die seinem Leistungsvermögen entsprechen hätte.

Die Revision war somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)